

Ausschreibungen für Ritte

zusammengestellt von
Hajo Seifert, Sportfachwirt
Stand: 2/2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
Die Rittausschreibung	3
Form und Aufmachung der Ausschreibung	3
Zeitplanung und Streckenbeschreibung	4
Rittbedingungen und Rittordnung.....	6
Sanktionen gegen Teilnehmer.....	7
Die Weisungsbefugnis des Rittführers.....	7
Das „Kleingedruckte“ in der Ausschreibung	8
Das Anmeldeformular	9
Rittveranstalter als Reiseveranstalter nach BGB	10
Die Bestimmungen über Rücktrittsgebühren	11
Die Vermittlertätigkeit	12
Die Bestimmungen über Preisänderungen	12
Die Bestimmungen über Insolvenzversicherung (Sicherungsschein).....	12
Rücktrittsvorbehalt.....	13
Die Bestimmungen über den Haftungsbegrenzung.....	13
Auswirkungen für Rittveranstaltungen	14
Ritte und Veranstaltungen in Kooperation.....	15

Vorbemerkung

Mit diesem Infobrief soll sowohl über einige rechtlichen Fallstricke bei Rittausschreibungen hingewiesen, als auch durch diesen Infobrief mit dazu beitragen werden, dass Ausschreibungen und Ritte einem gewissen Qualitätsstandart entsprechen und sie sich dadurch positiv von den Ausschreibungen anderer Veranstalter abheben.

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Vermögen und nach der derzeitig bekannten Rechtslage zusammengestellt. Soweit rechtliche Probleme angesprochen sind, muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich häufiger die einschlägige Rechtsprechung ändert und somit auch keine Gewähr übernommen werden kann. Vor Anwendung von Vertragsbedingungen sollte daher immer zusätzlich fachkundiger Rat eingeholt werden.

Allgemeine Anmerkung:

Eine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung ist mit diesen Informationen nicht verbunden. Insbesondere bei individuellen Gestaltungsfragen oder außergewöhnlichen Konstellationen wird daher dringend angeraten, einen in der Materie versierten Rechtsanwalt bzw. versierten Steuerberater zu konsultieren.

Die Rittausschreibung

Die Ausschreibung eines Rittes oder einer anderen Veranstaltung ist vertragliche Grundlage zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer. Die Ausschreibung stellt dabei das Angebot des Veranstalters dar, auf das sich der Teilnehmer als verbindliche Vertragsgrundlage berufen kann.

Aus diesem Grund müssen die Angaben in einer Ausschreibung stets sehr sorgfältig auf ihren Inhalt geprüft werden. Übertreibungen und/oder „geschönte“ Darstellungen sind auf jeden Fall zu vermeiden und können dem Veranstalter erheblichen Ärger mit Teilnehmern, oder auch finanzielle Einbußen einbringen! Dies insbesondere dann, wenn ein Ritt öffentlich ausgeschrieben wird und auch fremde Reiter teilnehmen.

In der Ausschreibung sollen auch nur „Events und Highlights“ enthalten sein, die aller Voraussicht nach auch tatsächlich stattfinden werden bzw. sicher eingehalten werden können. So wird beispielsweise ein Teilnehmer möglicherweise sehr enttäuscht sein, wenn in der Streckenbeschreibung von einer schönen 3km langen Galoppstrecke die Rede ist, tatsächlich auf dem Ritt dann aber nur im Schritt und Trab geritten wird!

Jede Ausschreibung ist individuell und wird sich auch immer an den Besonderheiten der geplanten Veranstaltung orientieren müssen. Verbindliche Vorgaben gibt es daher auch hier nicht und es können an dieser Stelle nur einige allgemeine Hinweise und Anregungen zur Ausgestaltung gegeben werden.

Form und Aufmachung der Ausschreibung

Format

Jedes Papierformat ist möglich, jedoch ist hier zu bedenken, dass z.B. ein A5 Format (ungefaltet) höhere Portokosten nach sich zieht, wie ein als Flyer gefaltetes A4-Format. Ob nun im Format A4, A5 oder als Flyer (A4 zweimal gefaltet) obliegt alleine der Kreativität und den Wünschen des Veranstalters. Alle Formate können ansprechend gestaltet werden, bei der Wahl überwiegen rein praktische Überlegungen.

Umfang

Größere Veranstaltungen bedingen auch die Notwendigkeit umfangreicher Informationen für die Teilnehmer. Auf der anderen Seite muss aber unbedingt darauf geachtet werden, dass die notwendigen Informationen zwar so umfassend wie nötig, jedoch so kurz wie möglich vermittelt werden. Eine Ausschreibung mit drei Seiten Rittbedingungen und einigen Seiten Rittbeschreibung wäre zwar sicher vollständig, aber kaum attraktiv und ansprechend! Viele potentielle Teilnehmer würden eine solche Ausschreibung gar nicht erst lesen!

Aufmacher/Title

Jede Veranstaltung sollte unter einem bestimmten Titel stehen. Hierdurch entsteht ein gewisser Wiedererkennungswert, denn, wenn es sich nicht nur um eine einmalige Veranstaltung handelt, möchte sicher jeder Veranstalter gerne auf Stammgäste zurückgreifen können. Viele bekannte Veranstaltungen leben von ihrem guten Namen und haben oftmals weit mehr als 60 % Stammtteilnehmer!

Beispiele für Veranstaltungstitel gibt es genügend. Diese Schlagzeile sollte bereits eine gewisse Aussage über die Veranstaltung beinhalten, oder auch nur Lust zur Teilnahme wecken. Wenig geeignet wäre deshalb beispielsweise ein Titel, wie: „Ritt

ins Grüne“! Dagegen bietet „Harzer Grünkohlritt“ schon eine gewisse Aussage über die Region und die auf diesem Ritt zu erwartenden kulinarischen Besonderheiten.

Ein aussagekräftiges Bild oder eine Zeichnung im Titel der Ausschreibung wecken nicht nur das Interesse und die Lust zum Mitmachen, sondern können sogar zum Teil Textbeschreibungen (z.B. über die Landschaft) ersetzen.

Veranstalter

Jede Veranstaltung hat auch einen verantwortlichen Veranstalter, der in der Ausschreibung eindeutig als solcher und unter Angabe der Anschrift zu bezeichnen ist!

Organisator

Besteht neben dem Veranstalter noch ein Organisator der Veranstaltung (wenn z.B. ein Dritter im Auftrag organisiert), so ist auch dieser eindeutig als Organisator mit Anschrift zu bezeichnen.

Rittführer

In der Ausschreibung sollte der Rittführer auch möglichst namentlich genannt werden. Reiter, die häufiger an Wanderritten teilnehmen, kennen bereits viele Rittführer persönlich. Sind diese Erfahrungen positiv, so ist auch die namentliche Nennung des Rittführers eine Werbung für den Ritt.

Zu beachten ist, dass der eingesetzte Rittführer auch nicht durch die Größe der Reitergruppe überfordert werden darf. Versicherungen von Reiterhöfen gehen z.B. überwiegend von einer Gruppenstärke bis zu 12 Personen je eingesetzten Rittführer aus. Ist die Gruppe größer, oder sind auf dem Ritt besondere Schwierigkeiten zu erwarten (z.B. bei Teilnahme unerfahrener Reiter, Pferde oder außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten), so sind gegebenenfalls weitere Co-Rittführer zu bestellen.

Formulierungen

Bei der Formulierung - insbesondere der Rittbedingungen - soll darauf geachtet werden, dass diese soweit möglich, in „freundlicher Weise“ geschehen. Eine Ausschreibung, in welcher ständig die Worte: „er hat ... er muss, er darf nicht“ etc. vorkommen, schreckt potentielle Teilnehmer eher ab, als dass sie Lust zum Mitmachen vermittelt!

Zeitplanung und Streckenbeschreibung

Zeitplanung

Die wichtigsten Informationen in einer Ausschreibung bezüglich der Zeitplanung sind der voraussichtliche Anfang und das voraussichtliche Ende des Rittes.

Darüber hinaus gibt es aber je nach Art noch weitere Zeitinformationen, die für einen Teilnehmer wichtig sein können und die in der Ausschreibung angegeben werden sollten. Je nach Planung und Bedarf:

- Zeitpunkt der möglichen oder erwarteten Anreise
- Zeitpunkt der Rittbesprechung
- Zeitpunkt der Reitauglichkeitskontrolle, der Ausrüstungskontrolle und/oder der tierärztlichen Kontrollen

- Voraussichtlicher Abritt bzw. Start
- Zeitpunkt und Länge der Pause/n, sowie voraussichtliche Ankunft am Rastplatz und/oder am Zielort
- Eventuelles Begleitprogramm (z.B. Ausklang am Lagerfeuer)
- Voraussichtliches Ende der Veranstaltung

Streckenbeschreibung

Jede Ausschreibung eines Rittes soll – soweit zutreffend - folgende Informationen für den Teilnehmer enthalten:

- Länge der Gesamtstrecke und Länge der Teilstrecken (z.B. Teilstrecke bis Mittagspause)
- Topografische Gegebenheiten und Zustand des Geläufs und gegebenenfalls Empfehlungen für den Hufschutz
- Beschreibung der Landschaft (auch zum Teil durch ein aussagekräftiges Bild möglich)
- Vorgesehenes Tempo auf den einzelnen Teilstrecken
- Sonstige örtliche Gegebenheiten und Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten auf der Strecke. Eventuelle geschichtliche Zusammenhänge und Besonderheiten (soweit vorhanden) andeuten, Erläuterung darüber erfolgt auf dem Ritt durch den Rittführer
- Besondere Aktivitäten auf der Strecke (auch besondere reiterliche Anforderungen)
- Eventuelles Begleitprogramm auf der Strecke

Beim vorgesehenen Reittempo sollte beachtet werden, dass nicht jeder Reiter mit der Angabe „vorgesehenes Durchschnittstempo ca. 8,5“ wirklich etwas anfangen kann! Besser, und allgemein verständlicher wäre zum Beispiel die Angabe „vorgesehenes Durchschnittstempo ca. 8,5 (= 8,5 Min./km = ca. 7 km/h)“

Preise und Leistungen

Jede ordentliche Ausschreibung beinhaltet auch eine exakte Darstellung der Preise und der Leistungen, die vom Veranstalter erbracht werden. Diese werden gegebenenfalls ergänzt durch Angaben über Zusatzleistungen und Preise (z.B. Mittagessen in Gaststätte), die nicht in der Teilnehmergebühr enthalten sind.

Aus der Ausschreibung muss also eindeutig zu entnehmen sein, welche Leistungen des Veranstalters insgesamt für die Teilnehmergebühr erbracht werden und gegebenenfalls welche Leistungen (eventuell auch Dritter) noch zusätzlich vor Ort zu bezahlen sind. In diesem Zusammenhang ist auch anzugeben, wann und wie die Teilnehmergebühr bezahlt werden soll. (z.B. vor Ort, oder durch vorherige Überweisung).

Wird die Teilnehmergebühr oder Teile davon mit der Anmeldung zur Zahlung fällig, so muss exakt festgelegt sein, wie bei einem Rücktritt mit diesem Betrag verfahren wird und ob dieser gegebenenfalls nicht, oder nur zum Teil zurückerstattet werden

soll. Hier ist eine klare und eindeutige Regelung erforderlich, falls nicht der gesamte Betrag zurückerstattet werden soll!¹

Achtung!

Gegebenenfalls sind bei der Gestaltung der Ausschreibung auch die Bestimmungen des Reisevertragsrechts zu beachten, wie sie im Kapitel "Veranstalter (auch Rittführer) als Reiseveranstalter" erläutert sind!

Rittbedingungen und Rittordnung

Zu den in einer Ausschreibung zu benennenden Rittbedingungen gehören:

- Voraussetzungen für teilnehmende Reiter
z.B. reiterliche Ausbildung, Erfahrung und Vorkenntnisse, Alter, etc.
- Voraussetzungen für teilnehmende Pferde
Mindestalter, Ausbildungsstand, Verkehrssicherheit, Reittauglichkeit, eventuell auch gewünschter Impfschutz, eventuelle Kennzeichnungspflicht der Pferde im Reitgebiet etc.
- Anforderungen an die Ausrüstung
z.B. gebrauchssicherer Zustand, keine atembeengende Zäumung, keine Hilfszügel, Umfang der erwarteten Zusatzausrüstung etc.
- Weitmöglichster Haftungsausschluss für den Veranstalter (*der Haftungsausschluss für Schäden aus Pflichtverletzungen bzw. Organisationsverschulden ist nur bedingt möglich!*)
- Besondere Rittbedingungen für Kinder- und Jugendliche
z.B. Reitkappenpflicht (unbedingt erforderlich!), eventuell nur in Begleitung eines Erwachsenen, Mindestalter, erforderliche reiterliche Vorkenntnisse und Fertigkeiten, gegebenenfalls klare Darstellung, dass weder vom Veranstalter, noch vom Rittführer Aufsichtspflichten übernommen werden etc.
- Falls vorgesehen, Reittauglichkeitsprüfung, bzw. Bedingungen, unter welchen ein Teilnehmer ausgeschlossen werden kann
- Notwendige Versicherungen (z.B. Tierhalterhaftpflicht)
- Weisungsberechtigte Personen
z.B. „Den Anweisungen des/der Rittführer/s und der Hilfspersonen des Veranstalters ist Folge zu leisten“
- Sonstige und individuelle Bedingungen des Veranstalters
(z.B. „Teilnahme von Hengsten nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter“
- Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme
(zum Beispiel gewünschte Verbandszugehörigkeit, reiner Männerritt zum Vatertag, etc.)

¹ siehe auch Kapitel „Rittveranstalter als Reiseveranstalter nach BGB“

Sanktionen gegen Teilnehmer

Es kommt sicher nur in sehr seltenen Einzelfällen vor, dass ein Veranstalter Maßnahmen gegen teilnehmende Reiter ergreifen muss, weil dieser sich ungebührlich verhält, in erheblichem Maß gegen den Tierschutz verstößt, oder eine weitere Teilnahme aus anderen Gründen unverantwortlich wäre.

Um hier überhaupt handeln zu können und sich im Falle des Ausschlusses nicht der Gefahr einer Schadenersatzforderung auszusetzen, bedarf es besonderer Bestimmungen in der Rittausschreibung.

Verbandssanktionen

Wird der Ritt von einem Verein veranstaltet, so gibt es eventuell auch Verbands- oder Vereinssanktionen, die in der Satzung der Organisation verankert sind. Diese haben zunächst einmal nur gegenüber teilnehmenden Verbandsmitgliedern Gültigkeit. Nichtmitglieder, welche diese Bestimmungen ja nicht kennen können, sind hiervon zunächst nicht betroffen.

Um jedoch die Möglichkeit zu haben, diese Bestimmungen auch gegenüber Nichtmitgliedern anwenden zu können, ist es bei offen ausgeschriebenen Veranstaltungen erforderlich, diese Bestimmungen zum Gegenstand der Rittbedingungen zu machen. Dies ist z.B. mit dem Satz: *„Bei gravierenden Verstößen (z.B. gegen das Tierschutzgesetz etc.) wird entsprechend der satzungsgemäßen Strafbestimmungen des Verbands (z. B. VFD oder FN) verfahren., welche durch die Anmeldung und Teilnahme ausdrücklich anerkannt werden.“* möglich.

Die Weisungsbefugnis des Rittführers

Die Weisungsbefugnis des Rittführers (siehe oben) muss unbedingt in den Veranstaltungsbedingungen festgelegt sein! Ebenso die Möglichkeit, dass der Rittführer Teilnehmer vom Ritt ausschließen kann.

Dies kann besonders bei fortdauerndem tierschutzwidrigem Verhalten eines Teilnehmers oder bei starker Gefährdung der Gesundheit von Pferden und Reitern in seltenen Einzelfällen notwendig werden.

Diese Maßnahmen eines Rittführers sind natürlich die Ausnahme in Extremfällen. Der Rittführer muss sich darüber klar sein, dass sich hier schnell Streitpunkte ergeben, die gegebenenfalls auch Schadenersatzforderungen des ausgeschlossenen Teilnehmers nach sich ziehen könnten. Alleine über die Beurteilung der Reittauglichkeit eines Pferdes (z.B. der Tauglichkeit eines Hufbeschlages für den bevorstehenden Ritt) können sich sehr schnell Meinungsverschiedenheiten und ein Streit mit dem betroffenen Teilnehmer entwickeln.

Besonders heikel können auch Gesundheitsfragen bei Mensch und Pferd werden. Liegt ein ärztliches Attest vor, trägt der Rittführer für diesen, im Attest dokumentierten Bereich keine Verantwortung. Hier ist – besonders auch bei unterschiedlichen Ansichten über den Gesundheitszustand eines Pferdes – das „Fingerspitzengefühl“ des Rittführers gefragt. Aufklärung des Teilnehmers, der vielleicht um bestimmte Probleme (z.B. Dehydrierung des Pferdes) gar nicht weiß, ist hier hilfreich. Im Zweifel soll die Hinzuziehung eines Tierarztes auf Kosten des Teilnehmers schon in den Rittbedingungen vorgesehen sein und auch angeboten werden.

Ist die Ausschlussmöglichkeit nicht schon in den Rittbedingungen (Ausschreibung) enthalten, wird der Rittführer im Falle des vorgesehenen Ausschlusses eines Teilnehmers zumindest einen schweren Stand haben, und sei diese Maßnahme auch noch so gut begründet!

Es ist dringend anzuraten, in Fällen des Teilnehmerausschlusses ein Protokoll über die Ausschlussgründe zu fertigen und dieses auch von anderen Mitreitern als Zeugen mit unterschreiben zu lassen. Auch ein Foto (z.B. über den Zustand der Hufe bzw. des Beschlags) kann als Beweis später sehr nützlich sein!

Sollten Jugendliche ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten am Ritt teilnehmen und müssten diese ausgeschlossen werden, so ist zu beachten, dass der Rittführer (bzw. der Veranstalter) gegebenenfalls vertraglich die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für die Dauer des Rittes übernommen hat und sich nicht so einfach dieser Verpflichtung entledigen kann! In diesen Fällen sind die erziehungsberechtigten Personen umgehend (telefonisch) zu informieren und der jugendliche Teilnehmer ist bis zu deren Eintreffen zu beaufsichtigen! Die Beaufsichtigungspflicht kann nur vermieden werden, wenn ein Erziehungsberechtigter hierzu sein Einverständnis gibt, was jedoch auch später noch beweisbar sein sollte.

Das „Kleingedruckte“ in der Ausschreibung

Musterbedingungen haben immer den Nachteil, dass sie nicht auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmt sind. Sie bedürfen noch der Anpassung entsprechend der individuellen Verhältnisse und Wünsche.

Werden solche Teilnahmebedingungen in einer wesentlich kleineren Schrift abgefasst, als der übrige Text der Ausschreibung, besteht die Gefahr, dass sie im Falle eines möglichen Rechtsstreits deswegen für ungültig erklärt werden. Das „Kleingedruckte“ darf also nicht wirklich klein gedruckt sein!

Empfehlungen für jede Rittausschreibung

1. Es dürfen nur Pferde teilnehmen, wenn sie haftpflichtversichert, gesund und zum Veranstaltungszeitpunkt frei von ansteckenden Krankheiten sind.
2. Kinder und Jugendliche müssen einen Reithelm tragen. Erwachsenen wird angeraten, einen Reithelm zu tragen. Kinder und Jugendliche dürfen ohne Reithelm nicht teilnehmen. Wer ohne Reithelm reitet, übernimmt die volle Verantwortung für hieraus resultierende Unfallfolgen.
3. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen für Sach- und Vermögensschäden² aus der Veranstaltung frei, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder seiner Hilfspersonen entstanden sind.³

² Nach § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB darf die Haftung für Personenschäden, die aus einer Pflichtverletzung des Veranstalters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen entstehen, in Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen werden! Achtung, wird dies nicht beachtet, so wird die gesamte Haftungsausschlussklausel nach BGH, Urteil vom 23. 9. 2010 - III ZR 246/ 09 unwirksam, was zur vollen Haftung aus allen Schäden führt!

³ Achtung! Der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist nicht wirksam, wenn es sich um eine Veranstaltung nach dem Reisevertragsrecht handelt! Die Haftung kann dann jedoch für Sachschäden auf die 3-fache Gebühr beschränkt werden, was hier noch zu ergänzen wäre! – Siehe Kapitel „Rittveranstalter als Reiseveranstalter nach BGB“

4. Kinder und Jugendliche dürfen nur unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person an dieser Veranstaltung teilnehmen.⁴
5. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Dies entbindet den Teilnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für sich und sein Pferd. Der Veranstalter kann ein Pferd wegen nicht passender oder nicht geeigneter Ausrüstung, oder wegen gesundheitlicher Risiken jederzeit von der Teilnahme ausschließen. Im Zweifel entscheidet ein Tierarzt, der auf Kosten des Teilnehmers hinzugezogen werden kann.
6. Der Veranstalter behält sich die Absage der Veranstaltung vor, wenn sich bis zum 00.00.201X nicht mindestens ..x.. Teilnehmer verbindlich angemeldet haben. Eventuell bis dahin von Teilnehmern geleistete Zahlungen werden in diesem Fall umgehend an sie zurück erstattet.
7. Bei Rücktritt von der Anmeldung bis zum hat der Teilnehmer einen Organisationsbeitrag in Höhe von € zu zahlen. Bei späterem Rücktritt bis zum werden ... % des Gesamtpreises zur Zahlung fällig.
8. Erfolgt kein rechtzeitiger Rücktritt, bzw. kann oder darf ein Teilnehmer kurzfristig an der Veranstaltung nicht teilnehmen, so verfällt die Teilnahmegebühr in voller Höhe.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform
10. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Das Anmeldeformular

Jeder Ausschreibung sollte ein entsprechendes Anmeldeformular beiliegen (oder von dieser abtrennbar sein), auf welchem die wichtigsten Angaben zum Teilnehmer bzw. zum Pferd abgefragt werden.

Diese Angaben können daneben auch bereits für die Rittplanung nützliche Informationen bieten. Zumindest sind dies:

- Name, Vorname, Anschrift
- Alter
- Telefonnummer
- Alter, Rasse und Geschlecht des Pferdes
- Halter des Pferdes (falls Reiter nicht selbst Halter ist)

Optional und je nach Ausgestaltung des Rittes können diese Angaben noch mit notwendigen oder für die Planung nützlichen Zusatzinformationen erweitert werden, wie zum Beispiel:

- E-Mail Adresse des Teilnehmers
- Vorgesehener Zeitpunkt der Anreise/Abreise
- Wird ein Paddock benötigt, oder andere Unterbringung gewünscht

⁴ Statt dieser Formulierung könnte man auch schreiben, dass durch den Veranstalter oder Rittführer keine Aufsichtspflichten für Jugendliche übernommen werden, falls man das Mitreiten eines Erziehungsberechtigten nicht zur Verpflichtung machen möchte.

- Wird ein Zeltplatz benötigt, oder andere Unterbringung gewünscht
- Bestehen gesundheitliche Einschränkungen oder Allergien? (Mensch und/oder Pferd)
- etc.

In das Anmeldeformular gehört auch unbedingt die Klausel, dass die allgemeinen Rittbedingungen gemäß der Ausschreibung gelesen wurden, bekannt sind und in vollem Umfang anerkannt werden. Durch diese pauschale Angabe ist es nicht erforderlich, alle Teilnahmebedingungen in der Anmeldung nochmals zu wiederholen.

Eine Anmeldung von Kindern bzw. Jugendlichen bedarf zu ihrer Wirksamkeit auch unbedingt der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten, worauf in dem Anmeldeformular auch ausdrücklich hingewiesen werden muss.

Hinweis zur Gestaltung:

Es ist wenig sinnvoll, wenn ausgerechnet auf der Rückseite des Anmeldeformulars alle wichtigen Informationen für den Reiter abgedruckt sind! Wird die Anmeldung abgetrennt und weggeschickt, kann der Teilnehmer die wichtigen Informationen nicht mehr nachlesen!

Rittveranstalter als Reiseveranstalter nach BGB

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist, wer:

- Eine Reise selbst organisiert und durchführt

oder

- mindestens zwei Hauptreiseleistungen, zu einem vorfabrizierten Paket mit einem Gesamtpreis bündelt (Pauschalreise)

und

- aus der Sicht des Reisenden dieses Paket in eigener Verantwortung anbietet.

Bei dieser „Bündelung“ von mindestens zwei Hauptreiseleistungen muss es sich um zumindest zwei gleich geordnete, erhebliche Leistungen handeln wie z.B.:

- Fahrt & Unterkunft
- Unterkunft & Reitkurs
- Bahnreise & Unterkunft & sonstiges Programm (Hauptziel der Veranstaltung)
- Wanderritt mit Rittführung & Unterkunft und Verpflegung

Eine Pauschalreise liegt beispielsweise **nicht** vor bei Angebot von nur:

- Unterkunft & Verpflegung
- Vermittlung einer Unterkunft
- Bahnfahrt & Transfer
- geführter Wanderritt ohne weitere Leistung

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes kann also auch ein Verein oder ein Rittführer, bzw. Reiterhof, der **öffentlich, nicht nur einmalig** Reisen und Fahrten (z.B. Jugendlager, Wanderritte etc.) durchführt bzw. ausschreibt! Der mit dem Teilnehmer geschlossene Vertrag (Ausschreibung und Anmeldung) unterliegt dann den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 651a ff BGB!

Achtung!

Hat beispielsweise ein Verein/Verband Untergliederungen (BzV, KrV etc), welche nicht selbst e.V. sind, zählen alle derartigen Veranstaltungen im gesamten Verein/Verband zusammen!

Zu beachten sind dann insbesondere:

Die Informationspflichten des Veranstalters.

Der Veranstalter muss dem Teilnehmer in deutlich lesbarer, klarer und genauer Form informieren über:

- den Reisepreis,
- die Höhe einer zu leistenden Anzahlung,
- die Fälligkeit des Restbetrages

und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise:

- Bestimmungsort,
- Transportmittel (Merkmale und Klasse),
- Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie - soweit vorhanden - ihre Zulassung und touristische Einstufung),
- Anzahl und Art der Mahlzeiten,
- Reiseroute und Verlauf,
- Pass- und Visumerfordernisse, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
- eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

Die in dem Prospekt/Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend! Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er dies in der Ausschreibung vorbehalten hat. Der Veranstalter und der Teilnehmer können von der Ausschreibung abweichende Leistungen (schriftlich!) vereinbaren.

Die Bestimmungen über Rücktrittsgebühren

Vor Rittbeginn kann der Teilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der Veranstalter (Rittführer oder Verein, bzw. Betrieb) den Anspruch auf den vereinbarten Preis! Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich

nach dem vereinbarten Preis unter Abzug der ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben kann.

Im Vertrag (Ausschreibung) kann unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Leistungen ein fester Prozentsatz des vollen Preises als Entschädigung festgesetzt werden.

Die Vermittlertätigkeit

Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Leistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, dass der Veranstalter die vertraglich vorgesehenen Leistungen in eigener Verantwortung erbringt.

Der Veranstalter kann sich nicht auf eine reine Vermittlertätigkeit berufen, wenn er den Ritt in einem eigenen Prospekt (Ausschreibung) ankündigt, die Reise selbst organisiert, Anmeldungen bzw. Anzahlungen entgegennimmt oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nicht ein von ihm benannter Dritter, sondern es selbst den Ritt veranstaltet!

Die Bestimmungen über Preisänderungen

Der Veranstalter kann den Preis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, sowie der Abgaben für bestimmte Leistungen Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Termin des Rittes bzw. der Veranstaltung verlangt wird, ist unwirksam.

Ein einfacher Hinweis, dass sich der Veranstalter nachträgliche Erhöhungen des Preises vorbehält, genügt somit den gesetzlichen Anforderungen nicht und ist unwirksam!

Die Bestimmungen über Insolvenzversicherung (Sicherungsschein)

Werden Veranstaltungen, die dem Reisevertragsrecht nach §§ 651a ff BGB unterliegen öffentlich ausgeschrieben, müssen diese gegen Insolvenz versichert werden! Dem Teilnehmer ist bei Erhalt der Teilnehmergebühr bzw. der Anzahlung ein „Sicherungsschein“ (Versicherung gegen Insolvenz) auszuhändigen.⁵

Dies gilt nicht, wenn:

- die „Reise“ nicht länger als 24 Stunden dauert,
- keine Übernachtung einschließt
- der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt

oder

- der Veranstalter nur **gelegentlich** und **außerhalb** **seiner gewerblichen Tätigkeit** Reisen veranstaltet

Über die Abgrenzung und Bedeutung der Begriffe **gelegentlich und außerhalb der gewerblichen Tätigkeit** lässt sich lange streiten.....!

⁵ Ein Verstoß gegen diese Absicherungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- geahndet werden kann!

- **Was ist „gelegentlich“?**

In Sportvereinen des DOSB wurde früher oft die Auffassung vertreten, dass es mehr als 2 Veranstaltungen im Jahr sein müssen. (Achtung! Alle derartigen Veranstaltungen des gesamten Vereins einschließlich der unselbständigen Abteilungen oder Untergliederungen zählen hierbei zusammen!). Andererseits ist einmal im Jahr auch „regelmäßig“ ...! Die juristische Auslegung des Wortes „gelegentlich“ bedeutet hier eher sinngemäß: „einmalig, bei zufällig passender Gelegenheit“!

- **Was ist „gewerbliche Tätigkeit“?**

Für einen Verein sind alle Aktivitäten außerhalb des „Ideellen Bereiches“ (also der reinen Mitgliederverwaltung) gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes! Also auch die Veranstaltung eines öffentlich ausgeschriebenen Wanderritts! Es spielt dabei keine Rolle, ob diese Tätigkeit steuerlich dem so genannten steuerbegünstigten Zweckbetrieb, oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zugerechnet wird! Für den Rittführer oder den Reiterhof, der auf eigene Rechnung einen Ritt ausschreibt, trifft die „gewerbliche Tätigkeit“ sowieso zu!

Problematisch sind hierbei auch neuere EU-Normen, welche sich nicht vollständig im BGB widerspiegeln!

Reiseinsolvenzversicherungen werden preisgünstig angeboten. Versicherungsunternehmen, die derartiges Risiko absichern, findet man im Internet.

Rücktrittsvorbehalt

Ein Prospekt (Ausschreibung) muss deutlich lesbare, klare und genaue Angaben über folgende Merkmale der Reise enthalten:

- Eine für die Durchführung des Rittes erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Rittbeginn dem Teilnehmer die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und der Ritt nicht durchgeführt wird.
- Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass nicht nur die Mindestteilnehmerzahl angegeben wird; dies hat die Wettbewerbszentrale am häufigsten beanstandet. Vielmehr muss für den Teilnehmer von vornherein erkennbar sein, bis zu welchem Termin sich der Veranstalter eine Streichung des Rittes bzw. der Veranstaltung vorbehalten will.

Die Bestimmungen über den Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Teilnehmer seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschaden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Es ist somit nur zulässig, die Haftung bei Fällen leichter Fahrlässigkeit zu beschränken. Jeder weitergehende Haftungsausschluss stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar, das gem. § 9 AGB-Gesetzes durch Reisebedingungen nicht zu Ungunsten des Teilnehmers abgeändert werden kann und darf!

Auswirkungen für Rittveranstaltungen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Reiseveranstalter betreffen hauptsächlich Organisatoren bzw. Veranstalter von Wanderritten (Mehrtausgeritten) oder Fahrten. Besonders der Bereich der notwendigen Insolvenzversicherung betrifft ausschließlich Mehrtausgerveranstaltungen.

Für Vereine ist dabei problematisch, dass alle derartigen Veranstaltungen innerhalb des Vereins (als Träger der Veranstaltungen) zusammen zählen! Auch wenn sie vielleicht durch einen unterschiedlichen Personenkreis (oder auch unselbständige Untergliederungen) organisiert werden! Ein Landesverband, der regelmäßig jedes Jahr eine Jugendfreizeit, traditionell eine zweitägige Busreise zu einer Hengstparade und zufällig (einmalig) einen längeren Wanderritt organisiert, handelt also demnach auch bezüglich des Wanderrittes „gewerblich“ und nicht nur „gelegentlich“ im Sinne des Reiseveranstalterrechts!

Allgemein in der Touristikbranche wird das nachträgliche Feilschen über den Reisepreis durch Vorbringen von tatsächlichen oder angeblichen Mängeln der Reise mehr und mehr langsam zu einer Art Volkssport. Derartige Ansinnen – quasi als „Volkssport“ - sind im Bereich organisierter Ritte oder Reitkurse bislang noch nicht bekannt geworden. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen oder sehr weit hergeholt, dass insbesondere bei gravierenden Mängeln eines Rittes tatsächlich derartige Ansprüche geltend gemacht werden.

Solche Forderungen können sehr schnell ein Vielfaches des Kostenbeitrags für die Teilnahme ausmachen, denn in diesem Zusammenhang können gegebenenfalls auch

- entgangene Urlaubsfreuden
- Entschädigung für genommene Urlaubstage
- Fahrtkosten für An- und Abreise etc.
- sonstige Aufwendungen, die für die Teilnahme erforderlich waren

finanziell geltend gemacht werden!

Um diesem bestehenden Risiko vorzubeugen gilt es für den Veranstalter geführter Ritte oder auch sonstiger Veranstaltungen, die öffentlich ausgeschrieben sind (also an welchen nicht nur Vereinsmitglieder teilnehmen können!), die Ausführungen im Kapitel „Die Rittausschreibung“ besonders zu beachten!

Viele der hier dargestellten Risikobereiche können bereits durch entsprechende Maßnahmen in der Rittplanung (zum Beispiel möglichst keine Bündelung von Hauptleistungen zu einem Pauschalangebot) und in der Ausschreibung von vorne herein vermieden werden!

Demnach ist das Angebot der reinen Rittführung ohne weitere Hauptleistungen (z. B. Essen, Übernachtung) in diesem Zusammenhang unproblematisch!

In der Ausschreibung könnte beispielsweise vermerkt sein, dass jeder Teilnehmer vor Ort seinen Verzehr und/oder die Übernachtung selbst und direkt bezahlt (aber bitte Preise angeben!) und schon handelt es sich nicht mehr um eine „Reiseveranstaltung“ im Sinne dieses Gesetzes, da es sich nicht um verschiedene gebündelte Hauptleistungen zu einem Pauschalangebot handelt!

Eine weitere Gefahr für den Veranstalter liegt auch darin begründet, dass so genannte Abmahnanwälte öffentliche Ausschreibungen daraufhin prüfen, ob ein

Abmahngrund zu erkennen ist. Werden solche Schwachstellen erkannt, so kann dies für den Veranstalter alleine schon durch die anwaltliche Abmahnung sehr teuer werden!

Ritte und Veranstaltungen in Kooperation

Häufiger ist zu beobachten, dass Ritte und sonstige Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Personen oder Organisationen veranstaltet werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Veranstaltergemeinschaft entsteht, die juristisch als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft genannt) angesehen wird!

Schießen sich Personen oder Organisationen zur Durchführung einer Veranstaltung zusammen, so begründen sie damit eine
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) nach § 705 ff BGB

Es kann durchaus gute Gründe für eine solche Veranstaltergemeinschaft geben. Allerdings sollten sich alle Beteiligte über die daraus entstehenden Konsequenzen klar sein und entsprechend agieren.

Zunächst haften die Gesellschafter einer GbR selbstschuldnerisch mit ihrem gesamten (auch privatem) Vermögen. Jeder Gläubiger hat die Möglichkeit, seine Forderungen in voller Höhe gegen einen der Gesellschafter geltend zu machen. Ein Gläubiger wird sich dann natürlich denjenigen Gesellschafter aussuchen, bei dem die Chancen zur Durchsetzung des Anspruchs günstig erscheinen. Dieser Gesellschafter hat dann im Innenverhältnis nachträglich die Möglichkeit, die weiteren Mitgesellschafter anteilig in Anspruch zu nehmen.

Besondere Bedeutung hat dies im Haftungsfall einer GbR, wenn größere Schadenersatzforderungen etc. aus schuldhaftem Handeln geltend gemacht werden. Ist einer der Gesellschafter eine Privatperson, können solche Fälle durchaus zum Verlust des eigenen Häuschens führen!

Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Gründung der GbR praktisch ein neues „Unternehmen“ gegründet wird. Es kommt dabei nicht darauf an, ob mit der Veranstaltergemeinschaft gewerbliche Interessen verfolgt werden, oder ob nicht!

Dieses „neue Unternehmen“ wird auch als so genanntes selbständiges Steuersubjekt angesehen und hat somit auch eigene Verpflichtungen bei gewerblichem Betrieb, wie jedes andere Unternehmen auch.

Noch dramatischer wirkt es sich aber aus, dass für diese Veranstaltergemeinschaft kein Versicherungsschutz besteht, sofern nicht eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, denn es handelt sich bei der GbR auch um einen neuen Versicherungsnehmer mit neuem Versicherungsrisiko! Schließen sich also beispielsweise zwei Reitvereine (eigenständige juristische Personen) zu einer Veranstaltergemeinschaft zusammen, so tritt im Schadensfall nicht deren bisherige Haftpflichtversicherung ein! Hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen wird!